



Merkblatt über die Quellenbesteuerung öffentlich-rechtlicher Vorsorgeleistungen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, gültig ab 1. Januar 2009

I. Steuerpflichtige Personen

- 1 Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die auf Grund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder von einer Vorsorgeeinrichtung Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen oder andere Vergütungen erhalten.
- 2 Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen der Quellensteuer, wenn ihnen die Kapitalleistung zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt (mehr) in der Schweiz haben (massgebend ist das Abmeldedatum bei der Wohnsitzgemeinde). Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Zug Wohnsitz hatten.

II. Steuerbare Leistungen

- 1 Steuerbar sind alle Vergütungen, wie z.B. Renten und Kapitalleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen des Staates und seiner Anstalten, den Gemeinden und ihren Anstalten oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Zug ausgerichtet werden.
- 2 In Frage kommen beispielsweise Renten und Kapitalleistungen der
 - Pensionskasse des Kantons Zug
 - Pensionskasse der Zuger Kantonalbank
 - Versicherungs- und Pensionskasse für das städtische Personal und die Lehrer der Stadt Zug
 - Pensions- und Fürsorgekassen der Gemeinden

III. Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern)

A Kapitalleistungen

Die Quellensteuer wird auf dem Bruttobetrag der Kapitalleistung ermittelt und beträgt:

auf den ersten	Fr.	25'000.-	5,00 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.-	6,10 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.-	5,25 %	auf den weiteren	Fr.	25'000.-	6,70 %
auf den weiteren	Fr.	25'000.-	5,65 %	auf den weiteren	Fr.	650'000.-	7,60 %

Auf dem Fr. 775'000.- übersteigenden Betrag beträgt die Quellensteuer 7,30 % des Bruttobetrages. Gültig ab 1. Juni 2007: Werden Kapitalleistungen aus Vorsorge auf Grund staatsvertraglicher Regelungen gestaffelt ausbezahlt, so ist die Steuerberechnung so vorzunehmen, wie wenn die gesamte Kapitalleistung auf einmal ausbezahlt worden wäre. Massgebend sind dabei die gesetzlichen Bestimmungen, welche bei Auszahlung der ersten Tranche in Kraft waren. Für die praktische Anwendung verweisen wir auf die separate Tabelle.

Ab 1. Juni 2007 können sich Arbeitnehmende, welche die Schweiz endgültig verlassen und in ein EU-Land umziehen, den obligatorischen Teil ihrer beruflichen Vorsorge nur noch dann ausbezahlen lassen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie an ihrem neuen Arbeitsort nicht mehr pflichtversichert sind. Der überobligatorische BVG-Teil ist davon nicht betroffen. Diese Neuregelung bringt es mit sich, dass BVG-Kapitalleistungen und/oder Freizügigkeitsguthaben gesplittet ausbezahlt werden können resp. müssen. Insbesondere bei der Quellensteuer bringt dies administrative Mehraufwände mit sich. Die Arbeitsgruppen Quellensteuer und Vorsorge der SSK haben beschlossen, dass immer die erste Auszahlung die Fälligkeit für die gesamte Leistung festlegt. Dies bedeutet, dass eine erste Auszahlung z. B. im November (überobligatorischer Teil) und eine zweite Auszahlung (obligatorischer Teil) im März des Folgejahres als gesamte Auszahlung im November zu betrachten ist und somit auch der damals geltende Tarif zur Anwendung gelangt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei progressiven Quellensteuertarifen für Kapitalleistungen aus Vorsorge eine Berechnung zum Gesamtsatz zu erfolgen hat und die allfällig bei der ersten Auszahlung abgezogene Quellensteuer an die Gesamtsteuer anzurechnen ist. Da es sich bei diesen Auszahlungen in aller Regel nicht um Altersleistungen handelt, ist zudem zu berücksichtigen, dass Arbeitnehmende bei Auszahlung der ersten Tranche (i.d.R. überobligatorischer Teil) ihren Wohnsitz noch in der Schweiz haben können. Damit ist analog zu obiger Regelung grundsätzlich die gesamte Kapitalleistung im ordentlichen Verfahren zu besteuern. Im Gegensatz dazu kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Arbeitnehmenden bei Auszahlung der zweiten Tranche (i.d.R. obligatorischer Teil) normalerweise ihren Wohnsitz definitiv ins Ausland verlegt haben. Ordnungsgemäss werden die Vorsorgeeinrichtungen in diesem Fall einen Quellensteuerabzug vornehmen, da die Auszahlung an eine Person ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz erfolgt.

B Renten

Die Quellensteuer beträgt 8 % der Bruttoleistungen (§ 92 StG und Art. 95 DBG).

IV. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

1 Allgemeines

A Renten

Renten unterliegen nur dann der Quellensteuer, wenn die Schweiz mit dem Staat in dem die Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger Wohnsitz haben, kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) unterhält, oder wenn diesem Staat gemäss DBA das Besteuerungsrecht nicht zugewiesen wird. Die Quellensteuer ist immer ohne Einschränkung zu erheben, wenn die Schweiz mit dem ausländischen Wohnsitzstaat kein DBA abgeschlossen hat. Bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und dem Staat in dem die Rentenbezüger wohnen, steht das Besteuerungsrecht der Schweiz zu, sofern in der separaten DBA-Übersicht in der entsprechenden Kolonne ein «JA» steht. Lediglich in den Fällen, in denen das DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zuweist, ist die Rentenleistung ungekürzt auszubezahlen. Die Vorsorgeeinrichtung muss sich in diesem Fall aber vergewissern, dass die Rentenempfängerin oder der Rentenempfänger den Wohnsitz im betreffenden Staat haben, und dass die Rentenzahlungen dem dort ansässigen Finanzamt bekannt sind. Dies muss anhand der Lebens- bzw. Wohnsitzbestätigung periodisch nachgeprüft werden. Bei fehlendem Nachweis ist die Quellensteuer immer an die Steuerverwaltung Zug zu überweisen.

B Kapitalleistungen

Kapitalleistungen unterliegen stets der Quellensteuer. Besteht zwischen der Schweiz und dem Staat, in dem die Empfängerin oder der Empfänger der Kapitalleistung Wohnsitz hat, kein Doppelbesteuerungsabkommen, ist der Quellensteuerabzug definitiv. Unterhält aber der Staat, in dem die Empfängerin oder der Empfänger Wohnsitz hat, ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz, hängt die Frage, ob die Leistung in der Schweiz oder im anderen Vertragsstaat der Besteuerung unterliegt, von der Staatsangehörigkeit der Empfängerin oder des Empfängers ab. Ist er oder sie Schweizerbürger bzw. Schweizerbürgerin, liegt die Besteuerungskompetenz in der Regel bei der Schweiz. Wird aber das Besteuerungsrecht dem anderen Staat zugewiesen, ist der Quellensteuerabzug nicht definitiv und steht dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitalleistung ein Rückforderungsanspruch zu (vgl. separate DBA-Übersicht). Besteht ein solcher Rückforderungsanspruch, wird dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitalleistung die gesamte in Abzug gebrachte Quellensteuer zurückerstattet, wenn er bzw. sie das vollständig ausgefüllte amtliche Rückerstattungsformular zusammen mit einer Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des Wohnsitzstaates, wonach diese von der Kapitalleistung Kenntnis hat, innert drei Jahren nach Fälligkeit der Kapitalleistung einreicht. Dieses Formular kann bei der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden und ist von der Vorsorgeeinrichtung dem Empfänger oder der Empfängerin der Kapitalleistung zu übergeben. Oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter www.zug.ch/tax herunter zu laden.

2 Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen

Der separaten DBA-Übersicht kann entnommen werden, in welchen Fällen bei Kapitalleistungen der oder dem Steuerpflichtigen ein Rückforderungsanspruch offen steht bzw. in welchen Fällen bei Renten die Quellensteuer zu erheben ist (Ja) und in welchen Fällen auf Grund eines Doppelbesteuerungsabkommens die Leistung ungekürzt auszubezahlen ist (Nein).

V. Abrechnung und Ablieferung an die Kantonale Steuerverwaltung

- 1 Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Vorsorgeleistung fällig. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung durch die Kantonale Steuerverwaltung. Für verspätet abgelieferte Quellensteuern werden Verzugszinsen berechnet.
- 2 Die Vorsorgeeinrichtung hat der Kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsformular unter Angabe von Name, Vorname, (ausländischem) Wohnsitzstaat der oder des Steuerpflichtigen sowie Datum der Auszahlung, Bruttobetrag der Vorsorgeleistung, (inkl. Zins), Quellensteuersatz und Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern einzureichen. Sie hat Anspruch auf eine Bezugsprovision von 4 % der abgezogenen Quellensteuern. Die Vorsorgeeinrichtung haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern. In Zweifelsfällen ist vor ungekürzter Auszahlung einer Kapitalleistung eine Bestätigung der schweizerischen Wohnsitzsteuerverwaltung der oder des Steuerpflichtigen zu verlangen, wonach die Kapitalleistung bereits im ordentlichen Verfahren besteuert worden ist. Im Todesfall einer Vorsorgenehmerin oder eines Vorsorgenehmers ist abzuklären, ob sich unter den Erben oder den Erben auch Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz befinden. Deren Anteil unterliegt der Quellensteuer.
- 3 Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

VI. Ausweis über den Steuerabzug

Der oder dem Steuerpflichtigen müssen die auszahlenden Kassen unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern ausstellen.

VII. Rechtsmittel

Sind die Steuerpflichtigen oder die Vorsorgeeinrichtung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid bei der Steuerverwaltung Zug verlangen.

VIII. Auskünfte

Auskünfte: Steuerverwaltung Zug, Gruppe Quellensteuer, Postfach, 6301 Zug, Tel. 041 728 26 48, Fax 041 728 26 97). Zusätzliche Informationen finden Sie im Internet unter **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer).

Legende für die nachfolgende Tabelle

- 1** Bei allen übrigen Ländern, die auf der nachfolgenden Liste nicht aufgeführt sind, kann bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch gestellt werden und bei Renten sind die Quellensteuern stets in Abzug zu bringen.
- 2** Abkommen ist noch nicht in Kraft, wird aber seit dem 1. Januar 2001 provisorisch angewendet.
- 3** Rückforderungsmöglichkeit, sofern nach Israel überwiesen (Besteuerungsnachweis verlangen)
- 4** Keine Quellensteuern für Renten bzw. Rückforderungsmöglichkeit für Kapitalleistungen aus früherem Arbeitsverhältnis bei öffentlich-rechtlichen Institutionen, an denen beide Staatengemeinsam beteiligt sind (siehe Doppelbesteuerungsabkommen).

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand 1. Juli 2008)

Ausländischer Wohnsitzstaat 1)	Empfängerin oder Empfänger der Rente oder Kapitaleistung sind Staatsangehörige							
	der Schweiz	des anderen Vertragsstaates	beider Vertragsstaaten	eines Drittstaates				
	Quellensteuerabzug auf Renten (R) vornehmen; JA / NEIN Rückforderungsmöglichkeit der Quellensteuer auf Kapitaleistungen (K); JA / NEIN							
	R	K	R	K	R	K	R	K
ÄGYPTEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ALBANIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ARGENTINIEN 2)	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ARMENIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ASERBAIDSCHAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
AUSTRALIEN	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA
BELARUS	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
BELGIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
BULGARIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
CHINA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
DÄNEMARK	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
DEUTSCHLAND	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
ECUADOR	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ELFENBEINKÜSTE	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ESTLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
FINNLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
FRANKREICH	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
GRIECHENLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
GROSSBRITANNIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
INDIEN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
INDONESIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
IRAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
IRLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
ISLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
ISRAEL	JA	NEIN	JA 3)	JA 3)	JA 3)	JA 3)	JA	NEIN
ITALIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
JAMAICA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
JAPAN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
KANADA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
KASACHSTAN	JA	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN
KIRGISISTAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
KROATIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
KUWAIT	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN

LETTLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
LIECHTENSTEIN 4)	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
LITAUEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
LUXEMBURG	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MALAYSIA	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
MAROKKO	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MAZEDONIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MEXIKO	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
MOLDOVA	JA	NEIN	NEIN	Ja	NEIN	JA	JA	NEIN
MONGOLEI	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
Montenegro	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
NEUSEELAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
NIEDERLANDE	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
NORWEGEN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
ÖSTERREICH	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
PAKISTAN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
PHILIPPINEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
POLEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
PORTUGAL	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
RUMÄNIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
RUSSLAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SCHWEDEN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
SERBIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SINGAPUR	JA	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN	NEIN	NEIN
SLOWAKEI	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SLOWENIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SPANIEN	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
SRI LANKA	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
SÜDAFRIKA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
SÜDKOREA	JA	NEIN	NEIN	JA	JA	NEIN	NEIN	JA
THAILAND	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
TRINIDAD & TOBAGO	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
TSCHECHISCHE REPUBLIK	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
TUNESIEN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN
UKRAINE	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
UNGARN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
USBEKISTAN	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
VENEZUELA 2)	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
VEREINIGTE STAATEN (USA)	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN
VIETNAM	JA	NEIN	NEIN	JA	NEIN	JA	JA	NEIN